



Hallenordnung des **BYC** Bremen. e. V.

Für alle Hallenbenutzer sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen J. H. G. und den Vereinen, des Vertrages zwischen Verein und Hallennutzer, sowie die Hafenordnung und die Hallenordnung bindend.

1. Feuerschutz
Leicht entflammbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Halle oder in den eingelagerten Schiffen gelagert werden.
2. Schwer entflammbare Flüssigkeiten dürfen nur innerhalb der Schiffe in Begrenzten Mengen (Restmengen Treibstoff, Schmieröl) gelagert werden.
3. Elektrische Kabel, Geräte usw. müssen den Vorschriften VDE entsprechen.
4. Heizkörper aller Art dürfen in den Schiffen und in der Halle nicht verwendet werden.
5. E-Schweißarbeiten können im Begrenzten Umfang für Reparaturarbeiten ausgeführt werden. Außer Schweißenden müssen zwei Personen bereitstehen und mindestens zwei Feuerlöcher müssen bereitgehalten werden. Die Feuerwache muss mindestens zwei Stunden nach Abschluss der Schweißarbeiten am Arbeitsplatz verbleiben. Autogenes Schweißen ist nicht erlaubt.
6. Werden Schiffe mit Folie abgedeckt, dürfen keine Folien verwendet werden, die beim Verbrennen ätzende Gase und Säuren freigeben. Verwendet werden dürfen z. B. Polyäthylen (PE) und Polypropylen (PP) Folien.
7. An jedem Schiff muss an gut sichtbarer Stelle ein entsprechend großer Feuerlöscher installiert sein.
8. Rauchen, offenes Licht und Feuer sind verboten.
9. Kennzeichnung. An jedem Schiff ist an gut lesbarer Stelle eine Tafel in der Größe DIN A4 anzuordnen. Angaben: **Länge, Breite, Gewicht** und **Tiefgang** des Schiffes, **Schiffsname, Name** und **Anschrift** des Eigners, **Telefon Nr.**

10. Das Risiko während des Transportes und der Einlagerung verbleibt beim Schiffseigner (**Kasko und Haftpflicht**). Der Eigner oder sein Vertreter muss beim Transport und der Einlagerung des Bootes anwesend sein, Ansprüche an die Vereine, die Jachthafen-gemeinschaft oder deren Vertreter, können nicht geltend gemacht werden.
11. Jeder Bootseigner muss entsprechend des Bootswertes eine Feuerversicherung für die Winterlagerung abschließen. Eventuelle Schadensansprüche an die Vereine oder die J.H.G. sind ausgeschlossen.
12. Pallholz und Stützen. Geeignetes Material wie Pallholz, Keile usw. sind vom Bootseigner für Transport und Lagerung in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
13. Schachtelung. Ein Anspruch auf einen festen Liegplatz in der Halle besteht nicht. Die Schiffe werden nach ihrer Bauart, Größe, Gewicht derart geschachtelt, dass eine optimale Hallennutzung erreicht wird. Der Mindestabstand zwischen zwei Teilen eines Schiffes darf 500 mm nicht unterschreiten.
14. Im Winter dürfen ohne Genehmigung des Hallenwartes zwischen und unter den Schiffen keine Gegenstände gelagert werden.
15. Für die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung im Bereich seines Schiffes ist der Schiffseigner verantwortlich. Ebenfalls in diesem Bereich ist Schleifstaub unmittelbar nach Beendigung der Arbeit zu beseitigen.
16. Im Frühjahr wird von den Vereinsvorständen ein Zeitraum festgelegt, in dem **kleine** Schleifarbeiten durchgeführt werden dürfen.
17. Die Hallentore sind geschlossen zu halten. Sie dürfen bei Starkwind nicht geöffnet werden. Der letzte, der die Halle verlässt, ist verpflichtet die Hauptstromversorgung auszuschalten. Er muss sich überzeugen, dass sich keine weiteren Personen in der Halle aufhalten und die Halle ordnungsgemäß verschließen. Er muss sich überzeugen, dass auch die Fluchttore ordnungsgemäß verschlossen sind.
18. Unmittelbar nach dem Auslagern der Schiffe muss das Pallholz an die dafür vorgesehenen Plätze gebracht werden. Das Pallholz muss gebündelt und mit der Kennzeichnungskarte für das Schiff versehen werden.
19. Veränderungen an der Hallenstruktur dürfen nicht vorgenommen werden. Trennwände und Trennfolien dürfen nicht erlaubt werden, ausgenommen Schleifhauben. Es ist nicht erlaubt, Nägel oder ähnliches in die Holzbinder zu treiben und dessen Zugband mit Gegenständen zu belasten.

20. Die gekennzeichneten Fluchtwege müssen offen gehalten werden.
21. Werkzeuge dürfen nur in den dafür vorgesehenen Hallenteilen oder auf dem Schiff abgelegt werden.
22. Bootsbauplätze werden in den dafür vorgesehenen Hallenteil entsprechend den Richtlinien für die Vergabe von Bauplätzen vergeben.
23. Im Sommer dürfen in der Halle Segelboote abgestellt werden, eine schriftliche Genehmigung des Vereins ist hierfür erforderlich. Bei der Zuteilung wird nach den Richtlinien für Landliegeplätze verfahren. Motore und Benzintanks sind in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Für die Sommerlager gelten im übrigen alle hier aufgeführten Punkte.
24. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen in den Hallen nicht untergestellt werden.
25. Bei Durchführung aller Arbeiten müssen gewerbepolizeiliche Vorschriften und die UVV beachtet werden.
26. Kindern und Erwachsenen ist das Spielen in den Hallen nicht erlaubt. Eltern haften für Ihre Kinder.
27. Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Vereinsvorstandes, private Feiern innerhalb der Hallen sind nicht erlaubt. Bei Durchführung von Veranstaltungen sind gewerbepolizeiliche Vorschriften zu beachten, entsprechende Haftpflicht-Versicherungen müssen abgeschlossen werden.
28. Spritz- und Sandstrahlarbeiten dürfen in der Halle nicht durchgeführt werden.
29. Das Ein- und Auslagern der Schiffe darf nur nach Rücksprache mit dem Hallenwart erfolgen.
30. Eigene Bootswagen sind von der J.H.G. zu genehmigen.

BYC 22.11.07

Punkt 30 wird nicht praktiziert.